

A b s c h r i f t

2. Entscheidungssammlung d. Sen.

48

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluß

IX ZB 776/69

in der Entschädigungssache

Stefania T. [REDACTED] geb. G. [REDACTED]

[REDACTED] Street, [REDACTED], N. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung, Mainz,

[REDACTED]platz.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann

in der Sitzung vom 19. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
6. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Beschwerde nimmt irrig an, das Berufungsurteil
weiche von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab und be-
ruhe auf dieser Abweichung (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG). Die
Rüge, es sei entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs unterlassen worden, den Ursprung der hypochondrischen
Einstellung der Klägerin und die dadurch hervorgerufene
Minderung der Erwerbsfähigkeit zu ermitteln, geht fehl.
Vielmehr ist der Berufungsrichter aufgrund der Beweisaufnahme
zu der Überzeugung gelangt, die neuro-psychischen und vege-
tativen Störungen der organisch gesunden Klägerin seien ins-
gesamt als verfolgungsbedingt anzusehen, bewirkten aber seit
1949 eine Erwerbsminderung von nur 10 %.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht
zu entscheiden.

Mai

Portmann